

SATZUNG

MUSICA SACRA Germering e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

MUSICA SACRA Germering e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Germering.

3. Gerichtsstand des Vereins ist Fürstfeldbruck.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die

Förderung und Pflege ernster Musik, speziell der Kirchenmusik in der Stadtkirche Germering.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) die Aufführung von Chor-, Orchester- und Kammermusikalischen Werken, Oratorien, Orgelkonzerten, Liedern etc.

b) die Organisation, Förderung und Ausrichtung der unter 2 a) angeführten Veranstaltungen

c) die Schaffung, Förderung und das Wirken von Sing- und Instrumental- kreisen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4. Der Verein ist unabhängig sowie politisch und konfessionell neutral.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will.

2. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beitrag

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung (§ 6)
2. Vorstand (§ 7)
3. Beirat (§ 8)

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern (§ 3 Ziffer 1).
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstands
  - b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung
  - d) Einführung und Besetzung des Beirats
  - e) Verleihung eines Ehrenvorsitzes
  - f) Änderung der Satzung
  - g) Wahl der beiden Rechnungsprüfer(innen)
  - h) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, einberufen. Sie tritt ferner zusammen, wenn es der fünfte Teil der Vereinsmitglieder vom Vorstand unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangt. Der geschäftsführende Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.
4. Bei der Vorstandswahl werden der künstlerische Vorstand, der geschäftsführende Vorstand sowie der/die Schatzmeister(in) unmittelbar in ihrer Funktion gewählt.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, in der die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom geschäftsführenden Vorstand und dem/der Schriftführer(in) zu unterschreiben und an die Mitglieder zu verteilen.
6. Abstimmungen und Beschlüsse können auch online durchgeführt werden.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26BGB besteht aus dem/der
  - a) 1. Vorsitzenden (künstlerische Vorstand)

- b) 2. Vorsitzenden (Stellvertreter(in) und geschäftsführender Vorstand)
  - c) 3. Vorsitzenden (Schatzmeister(in))
  - d) 4. Vorsitzenden (Schriftführer(in)).
- 2.
- a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1., 2., 3. und 4. Vorsitzenden je allein vertreten.
  - b) Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der/die 2. Vorsitzende nur vertritt, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist; der/die 3. oder 4. Vorsitzende nur, wenn der/die 1. und 2. verhindert sind.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine(n) Nachfolger(in) für den Rest der Amtszeit zu wählen.
5. Dem Vorstand obliegt die unmittelbare Förderung des Vereinszwecks.
6. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten lediglich ihre Auslagen erstattet.

#### § 8

##### Beirat

- 1. Der Beirat wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 2. Der Beirat hat für den Vorstand in einzelnen Punkten nur beratende Funktion und besteht aus mindestens 3 höchstens 5 Mitgliedern.
- 3. Mitglieder des Beirats sollen auch der jeweilige Pfarrer und ein Mitglied des Pfarrgemeinderats oder des Pfarrverbandsrats sein.

#### § 9

##### Ehrenvorsitz

Die Mitgliederversammlung kann den Ehrenvorsitz verleihen.

Der/die Ehrenvorsitzende wird zu allen Vorstandssitzungen und Veranstaltungen eingeladen.

#### § 10

##### Kassenwesen

- 1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der/die Schatzmeister(in).
- 2. Die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer(innen) überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins

mindestens einmal im Jahr auf die zweckgemäße Verwendung und rechnerische Richtigkeit.

3. Rechnungsprüfer(innen) dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

#### § 11

##### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Kalenderjahres.
3. Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, befindet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung hat das ausgeschlossene Mitglied eine Beschwerdemöglichkeit zur Mitgliederversammlung, wobei hierüber eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

#### § 12

##### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder.
2. In dem Falle, in dem die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt, hat sich binnen einer Frist von vier Wochen eine neuerlich einzuberufende Mitgliederversammlung mit der Auflösung des Vereins zu befassen. In dieser Versammlung reicht eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus, um den Verein aufzulösen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchenstiftung St. Johannes Bosco, Germering mit der Vorgabe, es unmittelbar und ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke der Stadtkirche Germering zu verwenden.
4. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

#### § 13

##### Stimmrecht

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Das Mitglied kann sein Stimmrecht schriftlich an ein anderes Mitglied übertragen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

SATZUNG MUSICA SACRA Germering e.V. - 09. Oktober 2025

Diese Satzung wurde am 09.10.2025 von der ordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedet.